

**W**ir MARIA THERESIA von Gottes Gnaden römische Kaiserin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien &c. &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thut kund jedermänniglich, daß Uns Unser lieber getreuer Joseph Gerold, k. Reichshofraths- und Universitätsbuchdrucker und Buchhändler des mehreren in Unterthänigkeit vorgestellet, wasmassen er von dem Reichshofrathsbuchdrucker Leopold Kallwoda: die Druckerey samt aller Einrichtung und hauptsächlich mit dem beträchtlich = jederzeit fertig stehenden Satz zu wiederholten Aufträgen des hiesigen Hof = und Staats = Schematismus käuflich an sich gebracht, über welchen Schematismum vor Weyl. Unsers in Gott selig ruhenden hochgeehrtesten Herrn u. Vaters Kaisers Karl des VI. Maj. u. Ihden christmildesten Andenkens besagten Kallwoda: unterm 12. April 1737. ein Privilegium impressorium auf 10 Jahre verliehen, solches auch von Uns in den Jahren 1747. u. 1756. dann lezthin untern 7. März 1767. auf eben so viele Jahre bestättiget worden seye, mit der allerunterthänigsten Bitte, Wir geruheten als jetzt regierende Königin, Frau, und Erblandesfürstin in Desterreich sothanen Privilegium auf ihn Joseph Gerold, u. seine Erben tratscribiren, und auf abermalige 10. Jahre erstrecken zu lassen. Wann Wir nun gnädigst angesehen diese des Supplicantens allerunterthänigste Bitte, als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechtem Wissen ihm Joseph Gerold die besondere Gnade gethan, u. demselben u. seinen Erben das auf bemeldten Schematismum seinem Vorfahrer Kallwoda: verliehene Privilegium für die Zeit, als solches noch fürzuehren hat, nicht allein gnädigst bestättiget, sondern auch nach Verfließung der = dem Kallwoda: verwilligten lezteren 10. Jahren, nämlich von 7. März des nächst eintretenden Jahres 1777. anzufangen auf weiters folgende 10. Jahre dergestalten erweitert und erstrecket, daß er Joseph Gerold diesen Hoffchematismum vor jeder neuen Auflage ad Censuram nachher Hof geben, solchen auch mit gutem Druckpapier und Einbünd verfertigen, das Publikum damit zulänglich versehen, u. das Exemplar über den bisher üblich gewesenem Preiß bey widriger Bestimmung

dieses Privilegii nicht verschleiffen, beynebst jährlich acht-  
zehn Exemplarien zu Unserer vereinigten kön. Böhmischen  
u. Erzherzogl. Oesterreichischen Hoffkanzley erlegen, übrige-  
gens aber Niemand anderer, wer der immer seyn möge,  
mehr erwähnten Hoffschematismum wehrend des noch  
fürdaurenden vorhinigen Kalivodischen Privilegii, und  
nach dessen Expirirung die weiters bestimmte 10. Jahre hin-  
durch in einigem großen oder kleinen Format, weder ganz  
noch zum Theil hier od. anderwärts in Unseren gesamtten  
Oesterreichis. Erblanden bey Strafe der Confiscation, u.  
5. Mark löthigen Goldes nachzudrucken, feil zu haben, u.  
zu verkaufen sich anmassen solle. Gebieten hierauf allen u.  
jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeit-  
ten, jetzigen u. künftigen Unseren Statthaltern, u. sonst  
allen Unseren Amtleuten, Unterthanen, u. Getreuen, was  
Würde, Standes, Amts, od. Wesens die inier seyen, inson-  
derheit aber allen u. jeden Buchdruckern u. Buchbindern  
hiemit so gnädig, als ernstlich, u. wollen, daß sie mehrer-  
nannten Joseph Gerold, u. dessen Erben bey obgesagten  
Privilegio die obenbestimmte Zeit hindurch allerdings ruh-  
ig bleiben, dabey gehörtermassen kräftig schützen, schirmen  
u. handhaben, dawider selbst nicht beschweren, od. beküm-  
mern, noch das jemand anderen zu thun gestatten, auf kei-  
ne Weis noch Wege, als lieb einem jeden seye, Unsere  
schwere Unnade nebst obbemeldter Confiscation, u. Pöen  
zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider  
handlete, Uns halb in Unsere Kammer, u. den andern hal-  
ben Theil den Beleidigten unnachlässlich zu bezahlen ver-  
fallen seyn solle. Das meynen Wir ernstlich. Mit Urkund  
dieses Briefs, besiglet mit Unserem k. k. u. Erzherzogl. hie-  
vor gedruckten Sekretinsigel: der geben ist in Unserer  
Haupt- u. Residenzstadt Wien den 10. Monatstag August  
nach Christi Unsers lieben Herrn u. Seligmachers gnaden-  
reichen Geburt im siebenzehen hundert sechs und siebenzig-  
sten, Unserer Reiche im sechs und dreyßigsten Jahre.

MARZA THERESIA.

(L. S.)

L. Freyh. v. Reischach.

Henr. Com. a Blümegen,

Reg. Boh. sup. & A. A. Prim. Canc.

L. Gr. v. Aldringen.

*Ad Mandatum Sac. Caf. Reg. Majestatis proprium.*

Fr. Sal. v. Greiner.

**W**ir JOSEPH der Andere von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent, und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland u. Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern, u. Tyrol, &c. &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser- und des Reichs lieber getreuer Joseph Gerold, kais. Reichshofraths- und Universitätsbuchdrucker und Buchhändler des Mehrern in Unterthänigkeit vorgestellet, was massen er von Unserm kais. Reichshofrathsbuchdrucker, Leopold Kalinoda, die Druckerey samt aller Einrichtung und hauptsächlich mit dem beträchtlichen jederzeit fertigstehenden Satz zu wiederholenden Auflagen des hiesigen Hof- und Staatsschematismi käufflich an sich gebracht, über welchen Schematismum ersagter Kalinoda von jeher ein kais. Druck-Privilegium, und noch lezthin von Uns unterm dreyßigsten Juny im Jahr siebenzehnen hundert sieben und sechzig auf zehn Jahre erhalten hätte, mit unterthänigster Bitte, Wir nunmehr sothanen Privilegium auf ihn Joseph Gerold, und seine Erben transcribiren, und auf abermalige zehn Jahre erstrecken zu lassen geruhen mögten. Wann Wir nun gnädiglich angesehen solch-des Supplicanten demüthigst zimliche Bitte; als haben Wir ihme die Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, also, und dergestalten, daß er Joseph Gerold obbenannten Schematismum in offenen Druck herausgeben, hin und wieder feil haben, und verkauffen lassen, auch ihme solchen Niemand ohne seinem Consens, Wissen, oder Willen innerhalb zehn Jahren, von Dato dieses kais. Privilegii anzurechnen, im heil. röm. Reich, unter was Vorwand es immer seye, nachdrucken, und verkauffen solle und möge. Und gebieten darauf allen und jeden Unseren, und des H. R. Reichs Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchhändlern, und Buchbindern, bey Vermeidung Zehen Mark löthigen Golds, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in

Un-

Unsere kais. Kammer, und den anderen halben Theil vor-  
erwehnten Joseph Gerold, oder seinen Erben, unnach-  
lässlich zu bezahlen verfallen seyn solle, hiemit ernstlich  
und wollen, daß ihr noch einiger aus euch selbstien, oder  
jemand von euertwegen obangeregten Hof- und Staats-  
schematismum innerhalb den obbestimten Zehn Jahren in  
keinerley Format, weder ganz-noch zum Theil nachdru-  
cken, noch also nachgedruckter distrahiret, feil habet,  
umtraget, oder verkauffet, noch dieß anderen zu thun  
gestattet, in keine Weiß noch Weege, alles bey Vermei-  
dung Unserer kaiserl. Ungnad, obbestimmter Poen, und  
Verlierung desselben euren Drucks, den er Joseph Ge-  
rold, dessen Erben, oder Befehlshabere mit Hilf und  
Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen  
bey euch, oder einem jeden finden würden, alsogleich  
aus eigenem Gewalt, ohne Verhinderung männiglich  
zu sich nehmen, und darmit nach ihren Gefallen hand-  
len, und thuen mögen. Jedoch solle er Joseph Gerold  
und seine Erben schuldig und verbunden seyn von be-  
sagtem sogenannten Schematismo, so oft selber neu  
aufgeleget wird, die gewöhnliche Achtzehen Exempla-  
ria zu Unserem kaiserlichen Reichshofrath bey Verlust  
dieses Privilegii zu liefern, und solches anderen zur  
Nachricht und Warnung dem Buch voran drucken zu  
lassen. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm  
kaiserlichen aufgedruckten Sekretinsiegel, der geben ist  
zu Wien den fünf und zwanzigsten Juny im Jahre  
Siebenzehen Hundert Sechs und Siebenzig, Unsers  
Reichs im Dreyzehenden.

JOSEPH.

(L.S.)

VT Reichsfürst Colloredo.

*Ad Mandatum Sac. Cas. Regiæ Majestatis proprium.*

Andreas edler v. Stock.

Transcriptio & Extensio privilegii Impressorii ad  
alios decem annos über den Hof- und Staats-  
Schematismum für Joseph Gerold kais. Reichshof-  
raths- und Universitäts-Druckern und Buch-  
händlern zu Wien betreffend, Collat.